



Schulabsentismus

Eine Handlungsempfehlung
für Schulen
überarbeitet 2019

Erstellt von:

Schulpsychologische Beratungsstelle Böblingen
Staatliches Schulamt Böblingen
Landratsamt Böblingen – Amt für Jugend
TRIAS (Waldhaus, Stiftung Jugendhilfe aktiv)
Polizeipräsidium Ludwigsburg – Referat Prävention

1. Basiswissen zum Thema Schulabsentismus

1.1. Anzeichen und Ursachen

Dass Schülerinnen und Schülern nicht in die Schule gehen, wird in den letzten Jahren verstärkt als Problem wahrgenommen. Aktuell geht man davon aus, dass ca. 5 - 10% der Schülerinnen und Schüler betroffen sind. Von Schulabsentismus spricht man, wenn Schüler und Schülerinnen wiederholt dem Unterricht fern bleiben. Im Unterschied zu den Begriffen Schulschwänzen, Schulvermeidung, Schulverweigerung oder Schulumüdigkeit vermeidet dieser Begriff eine Ursachenzuschreibung. Schulabsentismus ist immer Ausdruck einer individuellen Problematik und erfordert eine individuelle und kreative Problemlösung. Voraussetzung einer Interventionsplanung ist immer ein gemeinsam entwickeltes Problemverständnis.

Drei verschiedene Ursachen für Schulabsentismus werden unterschieden:

Schulangst: **Angst vor konkreten Belastungen in der Schule**

Schulphobie: **Hauptsymptom ist eine Trennungsangst**

Schulschwänzen: **Schulunlust und Desinteresse**

Bei aller Unterschiedlichkeit gelten jedoch für alle drei Formen des Schulabsentismus folgende Gemeinsamkeiten:

Schulabsentismus ist meist ein sich über einen längeren Zeitraum entwickelnder **Prozess**. Bei jeder Variante besteht die Gefahr der Chronifizierung und damit eine Beeinträchtigung der Gesamtentwicklung der Kinder und Jugendlichen. Daher ist ein **schnelles Intervenieren** notwendig, das eine enge Kooperation zwischen Schule und Elternhaus nötig macht.

Schülerinnen und Schüler, die sich **psychisch und/oder physisch** vom Unterricht und von der Schule distanzieren, bedürfen einer besonderen Beachtung.

Sobald erste Anzeichen für Schulabsentismus vorliegen, sollten Sie aktiv werden. Günstig ist, wenn sich schulintern die beteiligten Personen schnell absprechen. Damit soll erreicht werden, dass **zeitnah und gemeinsam** mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern Beobachtungen besprochen und konkrete Handlungsschritte vereinbart werden können.

Frühe Anzeichen

- Im Zusammenhang mit dem Thema Schule:
- **körperliche Beschwerden:** Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Schwindel, Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit
- **emotionale Probleme:** Kind weint, hat Wutausbrüche, hat Angst in die Schule zu gehen
- **motivationale Probleme:** Kind vermeidet schulische Anstrengung, zeigt wenig Lernmotivation, geht widerwillig in die Schule, zeigt wenig Antrieb, innerer Rückzug
- **Eltern-Kind-Konflikte**
- **Schlafprobleme** und Übermüdung

Warnsignale

- **Fehlzeiten:** Das Kind oder der Jugendliche fehlt wiederholt im Unterricht (auch stundenweise oder bei Klassenarbeiten), lässt sich vorzeitig abholen, verlässt vorzeitig den Unterricht, Entschuldigungen häufen sich.
- **Leistungsprobleme:** Noten werden schlechter, das Kind oder der Jugendliche fühlt sich überfordert.
- **plötzliche Verhaltensänderungen:** Das Kind oder der Jugendliche zieht sich zurück, lügt, ist aggressiv, verhält sich abweisend, vermeidet Gespräche und Kontakte.

Alarmsignale

- **längere Fehlzeiten** in den zurückliegenden Schuljahren
- **kein Interesse an der Schule** und für schulische Inhalte
- **extreme Verhaltensweisen** (zum Beispiel: wiederholte Missachtung von Regeln oder Gesetzen, exzessiver Medien- und/ oder Drogenkonsum, Somatisierungstendenz, totaler Rückzug)

Dabei ist es notwendig herauszufinden, welche Form der Schulverweigerung vorliegt, um die passenden Schritte einzuleiten.

Ein mögliches Vorgehen kann sich am „Ablaufschema Schulabsentismus“ orientieren.

Dazu sollte jede Schule ein für ihre Rahmenbedingungen passendes Konzept bereithalten, in dem Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Handlungsschritte verbindlich geregelt sind.

Sobald deutlich wird, dass die Schule alleine keine Lösung der Problematik findet, können Hilfsinstitutionen eingeschaltet werden. Helfende Systeme sind die Schulsozialarbeit, die Beratungslehrkräfte, die Schulpsychologische Beratungsstelle, die Psychologischen Beratungsstellen des Landkreises, niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater, Therapeuten, das Amt für Jugend, die Jugendsachbearbeiter der Polizei und je nach Schultyp TRIAS (siehe Adressen im Anhang).

Unbedingt notwendig im Umgang mit Schulverweigerung ist die genaue Erfassung von Fehlzeiten und die Klärung der schulinternen Zuständigkeiten und Absprachen über Kommunikationswege mit Kooperationspartnern und Eltern. Zum einen können so gemeinsame Handlungsstrategien entwickelt werden und zum anderen ist die Schule in jeder Phase über die geplanten Schritte informiert und kann in der Verantwortung bleiben.

Im Folgenden sind eine konkretere Beschreibung von Schulangst, Schulphobie und Schulschwänzen, eine Checkliste zu Erkennungsmerkmalen von Schulabsentismus, ein mögliches Ablaufschema mit Handlungsschritten für alle Beteiligten sowie Adressen der Hilfsinstitutionen und Hinweise auf Informationsmaterial angefügt.

1.2. Schulangst: Angst vor konkreten Belastungen in der Schule

Kriterien und Ursachen:

Die Angstauslöser liegen **in der Schule**. Diese Auslöser können sein:

- Angst vor Leistungssituationen:* Übersteigen die schulischen Anforderungen die eigenen Möglichkeiten oder treten überhöhte eigene oder elterliche Ansprüche auf, kann sich Schulvermeidung als Folge von Prüfungs- und Versagensängsten oder sozialer Angst entwickeln. Manche Kinder oder Jugendlichen versuchen der bedrohlichen Situation auszuweichen. Durch das schulverweigernde Verhalten entsteht eine kurzfristige psychische Entlastung.
- Gewalt/Mobbing:* Die Schulangst ist hier Folge von realen Bedrohungen durch die Mitschülerinnen und Mitschüler. Aufgrund eines asymmetrischen Kräfteverhältnisses sind die Kinder oder Jugendlichen nicht in der Lage sich effektiv zu wehren. Häufig bleiben Mobbing und Gewalthandlungen für die Erwachsenen im Verborgenen, weil sich die Kinder - besonders die Jungen - schämen, offen darüber zu sprechen.
- Störungen im Lehrer-Schüler-Verhältnis:* Beziehungsprobleme mit einer oder mehreren Lehrkräften (z.B. wegen hartem, ungerechtem oder verletzendem Verhalten) können zu einem Gefühl von Ohnmacht und Demütigung oder der Entwicklung von sozialen Ängsten führen. Diese können so massiv werden, dass ein Vermeiden als einziger Ausweg für das Kind oder den Jugendlichen erscheint.

Interventionen:

Es ist wichtig, schon sehr zeitnah auf mögliche Anzeichen und Vermeidungsverhalten zu reagieren (s.o.) und Eltern frühzeitig auf die Beobachtungen anzusprechen. Angstauslöser sollen geklärt und bestenfalls ausgeräumt werden.

- A) Bei Verdacht auf Überforderung und überhöhten Ansprüchen: Abklärung von Intelligenz und Leistungsfähigkeit (mit eventuellen Teilleistungsfähigkeiten oder Aufmerksamkeitsdefizit) sowie von Prüfungsängsten, Lern- und Arbeitsverhalten und sozialen Ängsten. Möglicher Ansprechpartner wäre an dieser Stelle der Beratungslehrer oder die Beratungslehrerin der Schule vor Ort.
- B) Bei Gewalt oder Mobbing müssen durch Interventionen im schulischen Bereich die Gefährdungen der Kinder oder Jugendlichen beendet werden. Einbezogen werden können hier die Präventionsberaterinnen oder Präventionsberater an den Schulen oder des Regierungspräsidiums Stuttgart.
- C) Evtl. muss in Absprache mit weiteren Lehrkräften das Setting verändert werden, indem die Schülerin oder der Schüler z.B. eine Parallelklasse besucht.

Schülerinnen oder Schüler, die Schulangst entwickeln, sind häufig sensibel, sozial unsicher und wenig durchsetzungsfähig.

Daher sind, auch nach wieder aufgenommenem Schulbesuch, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls, der Frustrationstoleranz oder der sozialen Kompetenz sinnvoll.

1.3. Schulphobie: Trennungsangst als Hauptsymptom

Kriterien und Ursachen:

Die Angstauslöser liegen **außerhalb der Schule**. Der Schulbesuch ist nur Anlass der Angst.

Die Angst vor der Trennung aus dem vertrauten Milieu, insbesondere die Angst vor der Trennung von der Mutter, steht im Vordergrund. Oft befürchten die Kinder oder Jugendlichen, dass ihren Eltern etwas zustoßen könnte.

Die Schülerinnen oder Schüler sind meist sehr an die Familie gebunden und es bestehen hohe Loyalitätserwartungen. Sie reagieren außerhalb der Familie mit geringer Autonomie und mangelndem Selbstwert.

Die Angst tritt antizipierend (z.B. am Vorabend vor dem Einschlafen) oder während der Trennungssituation auf. Sie kann mit Schreiattacken und Weinen verbunden sein.

Am häufigsten findet sich die schulphobische Entwicklung in der späten Kindheit (ab ca.11 Jahren) oder bei Übergängen (Schuleintritt, Schulwechsel).

Die Trennungsangst wird begleitet durch körperliche Beschwerden wie:

- Übelkeit und Erbrechen
- Bauchschmerzen
- Kopfschmerzen, Schwindel, Herzrasen, Atembeschwerden
- Weinen, depressive Verstimmung...

Interventionen:

Es muss medizinisch abgeklärt werden, ob eine organische Ursache für die körperlichen Beschwerden vorliegt (evtl. amtsärztliche Untersuchung einfordern).

Wenn organische Ursachen ausgeschlossen wurden, ist das vordringlichste Ziel die schnelle Reintegration in die Schule. Nur durch Konfrontation können Ängste und die damit verbundenen körperlichen Beschwerden überwunden werden.

Um einen schnellen Weg zurück in die Schule zu finden, ist es meist notwendig, Hilfe von der Schulsozialarbeit, von Beratungslehrkräften, dem Amt für Jugend (Sozialer Dienst) oder der Schulpsychologischen Beratungsstelle (siehe Adressliste im Anhang) in Anspruch zu nehmen.

Erwachsene und die Schülerin oder der Schüler müssen überzeugt sein, dass die Angst und die körperlichen Beschwerden ausgehalten werden können.

Eine Rückfallprävention (für Montage und die ersten Tage nach den Ferien) ist dringend notwendig. Meist ist eine therapeutische Begleitung von Eltern und Kind, mit dem Ziel einer Lockerung der Eltern-Kind-Beziehung, erforderlich.

Wenn es nicht zur baldigen Wiederaufnahme des Schulbesuchs kommt, kann eine stationäre Aufnahme in eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie notwendig werden.

1.4. Schulschwänzen: Schulunlust und Desinteresse

Bei schulschwänzenden Kindern und Jugendlichen häufen sich meist über eine längere Zeit schulische Versagenserlebnisse, schlechte Noten, Klassenwiederholung, Schulwechsel, Schul- und Unterrichtsausschlüsse als Strafmaßnahme und oftmals eine geringe soziale Integration in die Klasse oder ein schlechtes Klassenklima. **Einer totalen Schulverweigerung geht meist eine längere Zeit der Schulunlust voraus.** Es hat es sich als wichtig erwiesen, bereits zeitnah auf frühe Anzeichen von Schulunlust zu reagieren und die Bindung der Schülerinnen und Schüler an die Schule wieder bewusst zu steigern.

frühe Anzeichen:

- Passive Schulunlust: geistige Abwesenheit (träumen, schlafen), zu spät kommen, fehlende Hausaufgaben oder fehlende Unterrichtsmaterialien...
- Aktive Schulunlust: Stören im Unterricht, Nichtbeachten schulischer Regeln...
- Verschlechterung der Beziehungen zu Mitschülerinnen oder Mitschülern und Lehrerinnen oder Lehrern
- oppositionelles, aufsässiges und aggressives Verhalten, u. U. auch kriminelles Verhalten wie Einnahme von Drogen, Fälschen von Unterschriften...
- starke Bindungen an eine Peergroup, deren Mitglieder auch sozial auffälliges Verhalten zeigen

Kriterien und Ursachen:

Schulschwänzen ist eine häufige Ursache für Schulabsentismus. Besonders häufig tritt es während oder nach der Pubertät auf.

Die Hintergründe des Schulschwänzens können vielfältig sein. **Risikofaktoren im schulischen Umfeld sind schulische Misserfolge** (schlechte Noten, Klassenwiederholungen, Schulausschlüsse, Schulwechsel...), fehlende Akzeptanz durch Lehrkräfte oder Mitschüler, schlechtes Klassenklima oder auch fehlende Kontrolle der Fehlzeiten und fehlende Bindung an die Schule.

Familiäre Risikofaktoren sind ein niedriger sozioökonomischer Status, Trennung der Eltern oder das Aufwachsen außerhalb der Herkunftsfamilie, geringe elterliche Unterstützung und Kontrolle, ein übermäßig strenger, inkonsistenter Erziehungsstil, häufige familiäre Konflikte, geringe Erwartungen der Eltern in Bezug auf Schulbildung des Kindes sowie wenig Kontakt der Familie zur Schule.

Interventionen:

Schon bei den ersten Anzeichen sollte eingegriffen werden und die Verbindung zur Schülerin oder zum Schüler gestärkt werden. Schulschwänzen sollte zunächst als ein Hilferuf des Kindes oder Jugendlichen interpretiert werden und nach den Ursachen gesucht werden. Zeitnah muss man klären, welche Lehrkraft ein gutes Verhältnis zu dem Schüler / der Schülerin aufbauen kann und wer die „Fäden in der Hand hält“ (siehe Ablaufschema). Erste Interventionen wären hier:

- Ansprechen ohne Leistungsanforderung
- Interesse an der Schülerin oder dem Schüler zeigen

- Situationen für Einzelkontakt suchen

Ignoriert die Schule das Schwänzen, wird dieses gefördert. Daher ist es wichtig hinzusehen:

- Daten sammeln (Art und Häufigkeit der Fehlzeiten, Schulleistungen)
- Dokumentation der Maßnahmen (Kurzprotokolle zu Elterngesprächen, Runden Tischen, Fehlzeiten, Förderplänen, pädagogischen Maßnahmen...)
- Anwesenheit belohnen und individuelle Schulbesuchszufriedenheit erhöhen
- Ankommen nach Fehlzeiten positiv gestalten und die Schulbesuchszeiten nach Absprache gezielt flexibel gestalten
- Abwesenheit stören (z.B. durch Hausbesuche)
- die Eltern auffordern und darin unterstützen, soweit als möglich Verantwortung zu übernehmen
- Vereinbarungen mit Eltern und Schülerin oder Schüler treffen – dabei die Schülerin oder den Schüler als Verhandlungspartner sehen
- persönliche Reaktionen zeigen („Ich freue mich, dass du heute da bist.“; „Ich habe gemerkt, dass du gestern nach der Pause gegangen bist.“)
- Einzel- und Elterngespräche
- Klassenkonferenz

Weitere Handlungsempfehlungen zum Thema Schulschwänzen finden Sie unter folgendem Link: Handlungshilfe für Lehrkräfte zum pädagogischen Umgang mit Schulschwänzen Thimm (2007):

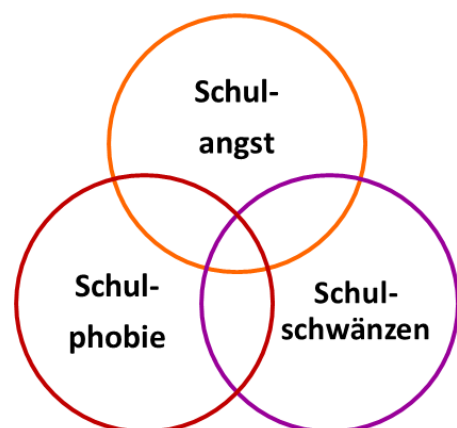
<https://www.kobranet.de/themen/junge-menschen-in-problemlagen/schulverweigerung/thema-angebote.html>

Wenn die Eltern der Einladung zum klärenden Gespräch nicht folgen oder wenn im Gespräch eine Klärung oder zielführende Absprachen nicht möglich ist, muss die Situation hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung bewertet werden. Hierbei gilt das schulinterne Verfahren auf Grundlage der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und dem Staatlichen Schulamt.

Unabhängig vom Ausmaß einer möglichen Kindeswohlgefährdung sollte auch geprüft werden, ob die Androhung bzw. Einleitung eines Bußgeldverfahrens durch das Ordnungsamt oder die Anordnung eines Zwangsgeldes durch das Regierungspräsidium Stuttgart angezeigt ist.

1.5. Mischformen

Die verschiedenen Ausprägungen von Schulabsentismus können oft nicht isoliert betrachtet werden. Schulabsentismus ist ein komplexes Phänomen mit vielen Einflussfaktoren auf den Ebenen Schule, Familie, Individuum, Mitschülerinnen und Mitschülern und auch der außerschulischen Peergroup. Übergänge und Schnittmengen zwischen den einzelnen Formen von Schulabsentismus sind dabei immer möglich. Bei der Klärung der Ursachen und der Planung von Interventionen sollte dies immer mitgedacht werden.



1.6. Fazit - für alle Formen von Schulabsentismus gilt:

- Schulabsentismus ist kein isoliertes Phänomen, verschiedene Faktoren und Ursachen greifen ineinander.
- Eine enge Kooperation zwischen Schule und Elternhaus ist dringend erforderlich.
- Es ist wichtig festzulegen, wer relevante Informationen zusammenträgt, bündelt und das Vorgehen begleitet.
- Die Unterstützung durch Schulsozialarbeit und Beratungslehrkraft ist hilfreich.
- Außerschulische Unterstützungssysteme sollten rechtzeitig mit einbezogen werden.
- Auf die Situation des Schülers oder der Schülerin muss individuell eingegangen werden und die Rückkehr in den Schulalltag muss gut geplant sein.
- Als präventive Maßnahme ist es wichtig, das gesamte Kollegium über das Thema Schulabsentismus im Allgemeinen zu informieren und eine gemeinsame Haltung zum Umgang damit zu entwickeln. Die vorliegende Handreichung kann bei der Erarbeitung eines schulinternen Handlungskonzeptes eine Hilfe sein.

2. Schulinterne Handlungsschritte

2.1. Festlegen einer schulinternen Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten

Die vorliegende Handreichung beinhaltet Empfehlungen für ein stufenweises Vorgehen bei Schulabsentismus.

Als präventive Maßnahmen haben sich Vereinbarungen zwischen Schule und Elternhaus sowie eine gute Erfassung und Auswertung von Fehlzeiten bewährt.

Auf der nächsten Seite ist ein Beispiel für eine solche Vereinbarung angefügt.

Das im Folgenden vorgestellte Ablaufschema ist in dieser Weise mit den Unterstützungssystemen im Landkreis wie dem Amt für Jugend, TRIAS, den Ordnungsämtern, der Polizei und dem Gesundheitsamt abgestimmt. Es muss nicht zwangsläufig in der beschriebenen Reihenfolge abgearbeitet werden, sondern soll von jeder Schule flexibel an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

Zudem finden Sie eine Checkliste zum Erkennen von Schulabsentismus, die Sie nutzen können, um sich mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern über Ihre Schülerinnen und Schüler auszutauschen.

Angehängt sind zudem

- Musterbriefe zur Anforderung ärztlicher Zeugnisse
- einen Leitfaden für Gespräche
- einen Leitfaden für Runde Tische
- ein Ergebnisprotokoll für Klassenkonferenzen, Elterngespräche oder Runde Tische

Als günstig hat sich erwiesen, das schulinterne Vorgehen zu Beginn jeden Schuljahres in einer GLK an alle Kolleginnen und Kollegen zu multiplizieren, um den Lehrkräften Handlungssicherheit zu geben.

Ebenfalls sollten auch alle Eltern und Schülerinnen und Schüler über Schulpflicht, Entschuldigungspraxis und das schulinterne Vorgehen bei längeren Fehlzeiten informiert werden.

Vereinbarung zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern

Briefkopf der Schule

Sehr geehrte Eltern, Schülerinnen und Schüler,

an unserer Schule ist uns jede Schülerin und jeder Schüler wichtig. Wir bemühen uns, diese Schule als einen Ort des Vertrauens zu gestalten und eine positive Lern- und Schulumosphäre zu schaffen.

Um allen ein gutes Bildungsangebot machen zu können, ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht eine wichtige Voraussetzung.

Dabei sind wir auf die Unterstützung und vertrauensvolle Mitarbeit der Eltern und der Schülerinnen und Schüler angewiesen.

Wir haben an unserer Schule einige Regelungen getroffen, um diese Ziele gemeinsam zu erreichen:

- Die Eltern entschuldigen ihr Kind am ersten Tag der Abwesenheit telefonisch im Sekretariat oder beim Klassenlehrer.
- Spätestens am dritten Tag wird eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt.
- Dauert die Krankheit länger als drei Tage oder bei auffällig häufigen Fehlzeiten ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Die Schule informiert bei unentschuldigtem Fehlen noch am gleichen Tag die Erziehungsberechtigten.
- Treten auffällig häufige Fehlzeiten auf, werden die Eltern kontaktiert. Im gemeinsamen Gespräch wird versucht, die Ursachen zu ergründen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

2.2. Schulinternes Ablaufschema

Handlungsschritte	Zuständigkeit	Kooperation
Schulinterne Regelung zur Schulpflicht und Entschuldigungspraxis, z.B. GLK-Beschlüsse zum Umgang mit Fehltagen, Elterninformationen (s. Mustervereinbarung), Dokumentation der Fehlzeiten ...	Schulleitung Klassenlehrkräfte alle Lehrkräfte	
Erste Fehlzeiten beginnen aufzufallen		
Informationen austauschen Fehlzeiten dokumentieren und auswerten	Klassenlehrkraft Fachlehrkräfte	Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft
Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin Gespräch mit Eltern	Klassenlehrkraft	Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft
Weitere Fehlzeiten		
Elterngespräch (mit Ergebnisprotokoll) <ul style="list-style-type: none"> Entwickeln und Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten verbindliche Absprachen treffen Anfordern ärztlicher Zeugnisse bei Krankheit 	Klassenlehrkraft ggf. Schulleitung	Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft Schulpsychologische Beratungsstelle
Klassenkonferenz über pädagogische Absprachen informieren	Klassenlehrkraft ggf. Schulleitung	
Anhaltende Fehlzeiten		
Formalisiertes Gespräch mit Eltern <ul style="list-style-type: none"> auf außerschulische Unterstützungssysteme nachdrücklich hinweisen gemeinsam nach Lösungen suchen (siehe Gesprächsleitfaden) mögliche Konsequenzen bei weiterer Schulvermeidung und Nicht-Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten aufzeigen: <ul style="list-style-type: none"> Ankündigen von Bußgeldbescheiden Einleiten des Bußgeldverfahrens Einfordern eines amtsärztlichen Zeugnisses Veranlassung polizeilicher Zuführung Amt für Jugend einschalten Vereinbarung eines Folgetermins zu Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen 	Schulleitung Klassenlehrkraft Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft	Schulpsychologische Beratungsstelle TRIAS Psychologische Beratungsstellen Amt für Jugend Kinder- und Jugendpsychiatrie Gesundheitsamt Ordnungsamt/ Polizei
Weitere Auffälligkeiten		
Formalisiertes Gespräch mit Eltern, beteiligten Unterstützungssystemen und Vertretern des Amtes für Jugend (Runder Tisch – siehe Ablaufschema Kooperation Amt für Jugend) <ul style="list-style-type: none"> bisherige Maßnahmen überprüfen weitere Hilfsangebote entwickeln weitere Handlungsschritte mit Unterstützungssystemen abstimmen 	Schulleitung Klassenlehrkraft Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft	Schulpsychologische Beratungsstelle Sozialer Dienst – Amt für Jugend
Kommt kein Gespräch zustande oder findet gar kein Schulbesuch mehr statt <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen abstimmen Bußgeldverfahren einleiten weitere Schritte laut Schulbesuchsverordnung 	Schulleitung Amt für Jugend	Schulaufsicht informieren Ordnungsamt

2.3. Checkliste „Schulabsentismus“

	trifft zu	trifft nicht zu
Fehlzeiten		
Der Schüler / die Schülerin		
wird häufig durch die Eltern entschuldigt.		
wird häufig durch ärztliche Krankschreibung entschuldigt (auch von verschiedenen Ärzten).		
verlässt häufig den Unterricht aufgrund von körperlichen Beschwerden, z. B. Kopf- und Bauchschmerzen.		
fehlt unentschuldigt.		
kommt häufig auffällig zu spät.		
fehlt nach den Wochenende oder Ferienzeiten.		
Schülerverhalten		
Der Schüler / die Schülerin		
ist übermüdet, schläft im Unterricht.		
wirkt stark angepasst, unbeteiligt.		
ist weitestgehend abwesend, gleichgültig, resigniert, zurückgezogen.		
erledigt keine Hausaufgaben, Arbeitsmaterial fehlt.		
verlässt häufig während des Unterrichts den Klassenraum.		
verweigert die Mitarbeit.		
provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht.		
lässt einen Verdacht auf Drogenkonsum/exzessiven Medienkonsum vermuten.		
Schulische Interaktion		
Der Schüler / die Schülerin		
hat massive Konflikte mit Mitschülern.		
hat massive Konflikte mit Lehrern, Kritikfähigkeit fehlt.		
ist Außenseiter, Kontakte fehlen, zieht sich zurück.		
Leistungsabfall		
Das Leistungsniveau sinkt auffallend.		
Kritische Lebensereignisse belasten den Schüler / die Schülerin.		
Schulrechtliche Auffälligkeiten		
Klassenkonferenzen fanden wegen des Schülers / der Schülerin bereits statt.		
Unterrichtsausschluss wurde angedroht oder vollzogen.		
Einstellungen und Verhalten der Eltern		
Vermutlich arbeitet der Schüler / die Schülerin im Haushalt der Eltern mit.		
Eltern bewirken eventuell, dass der Schüler / die Schülerin aufgrund von familiären Schwierigkeiten zu Hause bleibt.		
Eltern messen schulischer Ausbildung vielleicht keine große Bedeutung bei oder lehnen das Schulsystem ab.		

2.4. Musterbriefe zur Anforderung ärztlicher Zeugnisse

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums sind Kinder und Jugendliche, die in diesem Land ihren Wohnsitz haben, schulpflichtig (siehe Schulgesetz §72 ff). Bei längeren Fehlzeiten hat es sich als hilfreich erwiesen, zeitnah ein ärztliches Zeugnis für Fehltag zu verlangen, bei weiteren Fehlzeiten auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

Schulbesuchsverordnung:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Muster-Elternbrief zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

Briefkopf der Schule

Adresse der Eltern

Datum: _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ weist in diesem Schuljahr bis zum heutigen Tag _____ Fehltage auf, davon _____ Tage entschuldigt und _____ Tage unentschuldigt. Außerdem hat sie/er an _____ Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Ich mache mir aufgrund dieser hohen Anzahl an Fehlzeiten Sorgen um den schulischen Werdegang Ihres Kindes und bitte Sie deswegen dringend zu einem erneuten Gesprächstermin an die Schule. Dafür schlage ich Ihnen dafür folgenden Termin vor:

Bitte teilen Sie mir zeitnah mit, ob Sie diesen Termin wahrnehmen können.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb müssen wir bei künftigem Fernbleiben vom Unterricht auf Vorlage eines ärztlichen Attests bestehen. Grundlage ist § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrer/in

Muster-Elternbrief zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses
--

Briefkopf der Schule

Adresse der Eltern

Datum: _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ weist in diesem Schuljahr bis zum heutigen Tag _____ Fehltage auf, davon _____ Tage entschuldigt und _____ Tage unentschuldigt. Außerdem hat sie/er an _____ Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Wir machen uns aufgrund dieser doch außergewöhnlichen Anzahl von Fehlzeiten Sorgen um den Gesundheitszustand Ihres Kindes, da Schulzeiten, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, nur aufgrund von Erkrankungen versäumt werden dürfen. Zu Ihrer und unserer Beruhigung bitten wir Sie, Ihr Kind amtsärztlich beim Gesundheitsamt untersuchen zu lassen, und uns das Ergebnis mitzuteilen. Grundlage ist § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung, der eine solche Untersuchung bei häufigen Fehlzeiten eines Schulkindes vorsieht.

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt ist in
Böblingen und Herrenberg unter 07031 - 6631740 oder in
Leonberg unter 07152 - 939900 oder 07152 - 939024
zu erreichen.

Bei Bedarf können wir Ihnen weitergehende Hilfe und Unterstützung vermitteln.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

2.4. Leitfaden für Schülersgespräche / Elterngespräche

Vorüberlegungen

Oft haben sich im Verlauf Ärger, Frust und Enttäuschung angestaut. Deshalb hat es sich als hilfreich erwiesen, vor dem Gespräch die eigene Haltung und Emotionen zu klären und eigene Befindlichkeiten zu bedenken. Versuchen Sie im Vorfeld eigene Ziele zu formulieren, wie z.B. welche Beweggründe hat die Schülerin / der Schüler (siehe Kap. I. Anzeichen und Ursachen)? Welche Punkte möchte ich mindestens ansprechen?

Ablauf

1. Anlass und Ziel des Gesprächs benennen

2. Sichtweise der Schülerin/ des Schülers und der Eltern erfragen

3. Informationen zusammentragen:

- wie viele Fehltage / Stunden?
- äußere Einflüsse erfragen (Lebenssituation, Leistungsängste, Konflikte...)
- welche Folgeprobleme haben sich ergeben?
- welche Stärken / Ressourcen hat die Schülerin / der Schüler?

4. Gemeinsame Problemlösung

- bisherige Lösungsversuche anschauen: Was hat sich bewährt? Was ist gescheitert?
- Lösungsideen erörtern: Ziele der Schülerin / des Schülers erfragen, Vor- und Nachteile besprechen, auf Realisierbarkeit prüfen
- gemeinsame Entscheidung für eine Vorgehensweise
- ggf. auf außerschulische Unterstützungsangebote hinweisen (Wichtigkeit der Zusammenarbeit aller Beteiligten betonen, ggf. Schweigepflichtentbindungen besprechen)

5. Konkretes Vorgehen besprechen

- Wer macht was bis wann?
- Wie genau sieht der nächste Schritt aus?
- Wer kann noch unterstützen?
- Schwierigkeiten vorwegnehmen
- Konsequenzen benennen

6. Abschluss

- kurze Zusammenfassung
- Ergebnisse schriftlich festhalten
- neuen Termin zur Evaluation des Besprochenen ausmachen
- Dank an alle

2.5. Leitfaden Runder Tisch

Rahmenbedingungen abklären

- Wer lädt zum Runden Tisch ein?
- Wer sollte daran teilnehmen?
- Wo soll der Runde Tisch stattfinden?
- Wieviel Zeit sollten alle Teilnehmer einplanen?
- Wer moderiert?
- Wer dokumentiert?

Ziele

- umfangreiche Sammlung oder Ergänzung von Informationen gemeinsam mit den Eltern (ggf den Jugendlichen) sowie den beteiligten Unterstützersystemen
- gemeinsame Einschätzung und Bewertung der Informationen
- Überprüfung bisheriger Maßnahmen und Interventionen
- verbindliche Absprachen treffen – günstigenfalls ein gemeinsames Fallverständnis entwickeln

Ablauf

1. Vorstellung der Beteiligten
2. Anlass und Ziele des Runden Tisches benennen
3. aktuelle Situation aus Sicht der Schülerin/ des Schülers und der Eltern erfragen und aus Sicht der Schule darstellen
4. Informationen zusammentragen:
 - Welche Vereinbarungen haben seit dem letzten Gespräch zu Erfolgen geführt?
 - Welche Ressourcen gibt es?
 - Welche Informationen fehlen noch?
5. Gemeinsame Problemlösung absprechen (Minimalkonsens)
 - Wie kann die Situation verbessert werden?
 - Was wären die nächsten Schritte?
 - Wer kann was dazu beitragen?
 - Wer muss noch informiert werden?
 - Unterstützersysteme benennen
6. Absprachen treffen
 - Zeitplan erstellen
 - Zuständigkeiten klären
 - ggf. Schweigepflichtentbindungen einholen
 - Regelungen für Fehlzeiten (ggf. ärztliches Zeugnis für Krankheitstage...)
 - Konsequenzen bei weiteren Fehlzeiten aufzeigen
 - Wie bleiben alle miteinander in Kontakt? Wie werden Informationen zum weiteren Verlauf kommuniziert?
7. Gemeinsamen nächsten Termin zur Evaluation der festgelegten Punkte vereinbaren und Ergebnisse schriftlich festhalten

2.6. Ergebnisprotokoll der Klassenkonferenz / des Elterngesprächs / des Runden Tisches

Datum: _____

Teilnehmer: _____

Schülerin/Schüler: Name, Anschrift, Telefon:

Geburtsdatum: _____ Klasse: ____ Geschlecht: ____ Nationalität: _____

Geschwister: _____

Mutter: Name, Anschrift, Telefon, elterliche Sorge:

Vater: Name, Anschrift, Telefon, elterliche Sorge:

Beobachtungen / Daten und Fakten (ggf. unter Zuhilfenahme der Checklisten und genauer Auflistung der Fehlzeiten)

Bewertung / Einschätzung der Situation (ggf. Differenzen benennen)

Abspraken zur weiteren Vorgehensweise (Wer macht was? Bis wann?)

Festlegung der Rückmeldestruktur

3. Einbezug weiterer Institutionen

3.1. Mögliche Unterstützungssysteme

Im folgenden Abschnitt stellen sich unterschiedliche Kooperationspartner mit ihren Unterstützungsmöglichkeiten vor. Sie finden in diesem Kapitel die Kontaktdaten sowie weitere hilfreiche Informationen zur Zusammenarbeit.

3.1.1. Staatliches Schulamt Böblingen

Das Staatliche Schulamt steht den Schulleitungen für Beratungen zur Verfügung. In Einzelfällen müssen individuelle Lösungen gefunden werden, die gemeinsam mit dem Schulamt beraten und realisiert werden können.

Kontakt:

Staatliches Schulamt Böblingen
Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1)
71034 Böblingen

☎ 07031/ 20 595-0

Fax:07031/ 20 595-11

E-Mail: poststelle@ssa-bb.kv.bwl.de

www.schulamt-boeblingen.de

3.1.2. Schulpsychologische Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle Böblingen bietet für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen aller Schularten im Landkreis Beratung zu verschiedenen Themen an, z.B. Schulabsentismus, Ängste, schulische Konflikte, schulische Schwierigkeiten sowie bei Problemen im Bereich von Motivation, Lernen und Konzentration. Für Schulen sind Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenbereichen möglich. Die Angebote sind kostenfrei, vertraulich, freiwillig und unterliegen der Schweigepflicht.

Im Bereich Schulabsentismus können wir für Schülerinnen und Schüler Diagnostik, Beratung und Begleitung anbieten. Schulen können wir Handlungshilfen geben, sie im Umgang mit schulabsentenden Schülerinnen und Schülern beraten und bei der Kooperation mit anderen Hilfssystemen unterstützen.

Kontakt:

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
Regionalstelle Stuttgart
Schulpsychologische Beratungsstelle Böblingen
Charles-Lindbergh-Str. 11
71034 Böblingen

☎ 07031 - 2059580

spbs@ssa-bb.kv.bwl.de

3.1.3. Psychologische Beratungsstelle - Jugend- und Familienberatung, Ehe-, Paar-, und Lebensberatung

Die Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis bieten Beratung für Eltern mit Kindern und für Jugendliche sowie für Erwachsene und Paare an.

Themen können u.a. sein: Entwicklungsauffälligkeiten, Kontaktschwierigkeiten, Unsicherheiten, Konflikte, Ängste, sowie familiäre und andere persönliche Krisen, ebenso allgemeine erzieherische Probleme und Fragestellungen.

Das Beratungsangebot unterliegt der Schweigepflicht und ist für Kinder, Jugendliche sowie für Paare oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern kostenlos.

Kontakt:

Waldburgstr. 19
71032 Böblingen

☎ 07031 – 223083

beratungsstelle-boeblingen@lrabb.de

Corbeil-Essonnes-Platz 10
71063 Sindelfingen

☎ 07031 - 6634100

beratungsstelle-sindelfingen@lrabb.de

Tübinger Straße 48
71083 Herrenberg

☎ 07031- 6632420

beratungsstelle-herrenberg@lrabb.de

Rutesheimer Straße 50/1
71229 Leonberg

☎ 07152 –6634120

beratungsstelle-leonberg@lrabb.de

3.1.4. Außenstellen des Amtes für Jugend (Jugendamt)

Die sozialen Dienste des Amtes für Jugend haben u.a. die Aufgabe, Eltern Beratung und Unterstützung anzubieten, damit das Recht ihres Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung verwirklicht werden kann. Im Bedarfsfall kann zudem geeignete Hilfe zur Erziehung nach Antragstellung von den Eltern durch das Amt für Jugend geleistet werden. Hilfen zur Erziehung werden i.d.R. durch freie Träger der Jugendhilfe im Auftrag des Amtes für Jugend durchgeführt. Auch Kinder und Jugendliche können sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten an das Amt für Jugend wenden. Die Schule kann Eltern und Schülerinnen und Schüler auf die Unterstützungsmöglichkeiten des Amtes für Jugend hinweisen.

Kontakt:

Calwerstraße 7
71034 Böblingen

☎ 07031 / 663 1368

sozialerdienst.boeblingen@lrabb.de

Corbeil-Essonnes-Platz 6
71063 Sindelfingen

☎ 07031 / 663 3050

sozialerdienst.sindelfingen@lrabb.de

Tübinger Str. 48
71083 Herrenberg

☎ 07032 / 663 2447

sozialerdienst.herrenberg@lrabb.de

Rutesheimer Straße 50/2A
71229 Leonberg

☎ 07152 / 663 4070

sozialerdienst.leonberg@lrabb.de

3.1.5. Polizei

Die Polizeidienststellen sollten zeit- und brennpunktorientiert Jugendschutzstreifen durchführen, um durch Erhöhung des Kontrolldrucks die bestehenden Regelungen des Jugendschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes flächendeckend durchzusetzen.

Die Polizeidienststellen sind angehalten, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Eindämmung von Schulpflichtverletzungen eigeninitiativ insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Kontrollen an jugendspezifischen Treffpunkten während der Unterrichtszeiten
- Ansprechen potenzieller Schulverweigerer und Nachfrage bei der Schule bzw. bei den Eltern
- Aufklärung der Betroffenen über Schulpflichtverletzung
- Aufforderung zu Unterrichtsbesuch bei erkannter Schulpflichtverletzung
- Anfertigen eines Antreffberichts für Eltern und Schule

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können aber auch zwangsweise der Schule zugeführt werden.

Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet und wird in aller Regel durch das zuständige Polizeirevier/Jugendsachbearbeiter ausgeführt.

Das Referat Prävention:

Von Seiten des Referates Prävention ist angestrebt, eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Polizei, Schule und Jugendhilfe vor Ort zu koordinieren. Hierbei kommt vor allem der Einrichtung von „Runden Tischen“ eine wesentliche Bedeutung zu.

Kontakt:

Referat Prävention: ludwigsburg.pp.prävention@polizei.bwl.de

Jugendsachbearbeiter der zuständigen Polizeireviere (Erreichbarkeiten über die Wache der zuständigen Polizeireviere erfragen)

3.1.6. Mobile Jugendarbeit

Die Mobile Jugendarbeit richtet sich an junge Menschen ab 12 Jahren, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und nicht, oder unzureichend, von anderen Unterstützungssystemen erreicht werden. Sie arbeitet unter anderem nach dem aufsuchenden Ansatz. Eine Inanspruchnahme des Angebotes der Mobilen Jugendarbeit findet von Seiten der Jugendlichen auf strikt freiwilliger Basis statt.

Im Rahmen der gemeinwesenorientierten Arbeit kooperiert die Mobile Jugendarbeit mit anderen Hilfesystemen, um für die Jugendlichen Zugänge und Perspektiven innerhalb der sozialen Infrastruktur zu schaffen. In diesem Sinne kann Mobile Jugendarbeit auch eine Chance darstellen, um mit Jugendlichen gemeinsam einen Weg zurück in den schulischen Kontext zu finden.

Mobile Jugendarbeit wird aktuell angeboten in Leonberg (Waldhaus), Böblingen (Verein für Jugendhilfe), Sindelfingen (Stadt), Herrenberg (Verein für Jugendhilfe) und Weil der Stadt (Verein für Jugendhilfe) und ist über die jeweiligen Träger erreichbar.

3.1.7. Psychiatrische Institutsambulanz für Kinder und Jugendliche (PIA)

Die PIA ist ein ambulantes Versorgungsangebot für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Anschluss an einen ersten ausführlichen Untersuchungs- und Beratungstermin ist das Ziel, gemeinsam weitere Behandlungsschritte festzulegen.

Leistungen der PIA:

- Krisenabklärung mit Festlegung notwendiger Maßnahmen
- fachärztliche Untersuchung und gegebenenfalls medikamentöse Mitbehandlung
- testpsychologische Diagnostik mit gemeinsamen Auswertungsgesprächen und Empfehlung
- fachärztliche, psychologische, psychotherapeutische und heilpädagogische Begleitung mit Einzel- und Gruppenangeboten zur Stärkung sozialer Kompetenzen, Verbesserung der emotionalen Befindlichkeit, Aufmerksamkeitstraining, Elternberatung und Elternarbeit

Kontakt

Die Anmeldung für alle Sprechstunden erfolgt jeden Wochentag von 9 Uhr bis 16 Uhr über das zentrale Sekretariat unter ☎ 07033 305599-0.

3.1.8. TRIAS Schulverweigerung – die 2. Chance Unterstützung bei Schulverweigerung

Je nach Region kann auch **TRIAS** weitere Hilfe anbieten. TRIAS hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche, die nicht mehr aktiv am Schulgeschehen teilnehmen, wieder ins Regelschulsystem zu integrieren und dadurch ihre Chance auf einen erfolgreichen Schulabschluss zu erhöhen.

TRIAS fungiert als Vermittler zwischen Familie, Schule und Jugendhilfe und steht so in enger Zusammenarbeit mit allen Institutionen, um für jede Schülerin und jeden Schüler individuelle Lösungsansätze entwickeln zu können.

TRIAS richtet sich an Schülerinnen und Schüler,

- die mindestens in der 5. Klasse sind,
- die Schule gar nicht mehr oder nur sehr unregelmäßig besuchen,
- die durch häufige, nicht zu erklärende Krankheitstage auffallen,
- die die Länge der Schultage selbst bestimmen,
- oder seit längerer Zeit nicht mehr aktiv am Unterrichtsgeschehen teilnehmen.

Unsere Ziele

- schulische und soziale Reintegration
- Problemsituationen, die eine Gefährdung des Schulabschlusses nach sich ziehen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu reagieren
- die Schülerin/den Schüler möglichst in der Regelklasse halten – alternativ eine geeignete Schulform zu finden
- zusammen mit den TRIAS-Koordinatorinnen und allen Beteiligten ein individuelles, ressourcenorientiertes und nachhaltiges Hilfsangebot zu entwickeln
- Auf- und Ausbau eines lokalen Netzwerkes, in dem sich Synergien ergeben
- Kooperation mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern wie Amt für Jugend, Polizei, Schulen, Ärzten etc.

So arbeitet TRIAS

- regelmäßige Einzelgespräche mit dem Schüler oder der Schülerin, in denen gemeinsam individuelle Förderpläne aufgestellt werden
- regelmäßige Elterngespräche – Aktivierung und Stärkung der Familie
- enge Zusammenarbeit und Vermittlung zwischen Familie, Schule und Jugendhilfe
- Begleitung in Krisensituationen
- Mitwirkung an Hilfsprozessen
- Aufstellung und Vermittlung individueller Hilfeleistungen
- Freizeitpädagogische Angebote
- Beratungs- und Bildungsarbeit mit Eltern und Lehrkräften

Kontakt

- Katrin Dreher
☎ 07031-41068910
☎ 0172-7541703
E-Mail: dreher@waldhaus-jugendhilfe.de



Waldhaus Jugendhilfe gGmbH

Ansprechpartnerin:
Katrin Dreher
Tel.: 07031-41068910
Mobil: 0172-7541703
E-Mail: dreher@waldhaus-jugendhilfe.de

Region: Herrenberg, Gäu, Schönbuch und Leonberg



Verein für Jugendhilfe

www.verein-fuer-jugendhilfe.de

info@vfj-bb.de

Region: Nordwestlicher Landkreis und Sindelfingen



Stiftung Jugendhilfe aktiv

<https://jugendhilfe-aktiv.de>

Region: Stadt Böblingen und Ehningen

3.2. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Schulversäumnissen

Versäumen Schüler und Schülerinnen unentschuldig den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) gegen die Erziehungsberechtigten, berufsschulpflichtige Schüler und Schülerinnen, sowie gegen Schüler und Schülerinnen ab dem Alter von 14 Jahren (§ 12 Abs. 1 OWiG) eingeleitet werden (§ 72 Abs. 3 SchG).

Allgemeine Informationen

- Da zwischen dem Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei der zuständigen Bußgeldstelle und dem rechtskräftigen Beschluss ca. 8 Wochen vergehen, ist es sinnvoll bereits nach wenigen Fehltagen das Bußgeldverfahren durch die Schulen einzuleiten.
- Durch die Anzeige der unentschuldigten Fehltage beim Ordnungsamt wird noch kein Bußgeldverfahren eingeleitet. Erst die zuständige Behörde entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG).
- Den Betroffenen (Schüler oder Schülerin, Erziehungsberechtigten) wird nach Antragstellung jeweils eine Anhörung zugesandt, um ihnen die Gelegenheit zu geben, die gegen sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.
- Gegen diesen Bußgeldbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, wird der Bescheid 14 Tage nach Zustellung rechtskräftig und vollstreckbar. Sollten ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides bereits weitere Fehltage vorhanden sein, kann ein neues Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
- Sollte das Bußgeld durch die Betroffenen nach Rechtskraft des Bescheides nicht bezahlt werden, ergeben sich folgende Konsequenzen:
Schüler und Schülerinnen ab 14 Jahren und/oder deren Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit einen Antrag auf Arbeitsauflage zu stellen. Die Unterlagen werden dann an das Amtsgericht (Jugendrichter) weitergeleitet. Die Erfüllung der festgesetzten Arbeitsauflage wird durch das Amtsgericht überwacht. Wird die Arbeitsauflage nicht erfüllt, kann durch das Jugendgericht Jugendarrest verhängt werden (§ 16 Jugendgerichtsgesetz). Dieser Arrest darf eine Woche nicht übersteigen.
- Führt auch die wiederholte Einleitung von Bußgeldverfahren nicht zum regelmäßigen Schulbesuch, besteht die Möglichkeit den Schüler oder die Schülerin durch die Polizei zwangsweise der Schule zuzuführen.

Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach § 86 SchG soll von der Ortpolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und nach Mitteilung der Schule die Schulpflicht weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet (gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht Satz 3 Absatz 3.1 und 3.2 vom 1. September 2015).

Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde (Ordnungsamt) angeordnet.

Wir möchten Sie bitten, bei der Anzeige von Schulversäumnissen folgende Punkte zu beachten:

1. Formular
Bitte verwenden Sie das angefügte Formular oder ein vergleichbares Antragsformular Ihres Ordnungsamtes.
2. Anschrift der Eltern
Grundsätzlich müssen - soweit vorhanden - beide Erziehungsberechtigte aufgeführt werden.
3. Bisherige Maßnahmen / Meldung der unentschuldigten Fehltage
Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich, dass die Schule zunächst schulinterne Maßnahmen ergreift. Dies sollte daher dokumentiert und in der Anzeige erwähnt sein.
4. Beantragen verschiedener Maßnahmen
Ein Bußgeldbescheid kann gegen die Erziehungsberechtigten oder/und den Schüler, die Schülerin (ab 14 Jahren) erlassen werden. Die Schule beantragt dies beim für die Schule zuständigen Ordnungsamt.
Eine polizeiliche Zuführung wird bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Gemeinde beantragt.
5. Unterschrift des Schulleiters / der Schulleiterin
Zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wird der Anzeigensteller als Zeuge aufgeführt. Daher muss auf dem Antragsformular zusätzlich zur Unterschrift der Name in Druckschrift vermerkt sein. Eine Anzeige ist nur durch den Schulleiter / die Schulleiterin oder deren Vertretung möglich.

Anschrift der Schule

Anschrift des zuständigen Ordnungsamtes

Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 92 SchG

Der Schulpflichtige / die Schulpflichtige hat zum wiederholten Male den Unterricht unentschuldigt versäumt.

Familienname des Schülers / der Schülerin	Vorname des Schülers/ der Schülerin	Klasse	Geburtstag
---	-------------------------------------	--------	------------

Anschrift des Schülers / der Schülerin	Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten	Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
--	---	---

Bisherige Maßnahmen der Schule blieben ohne Erfolg.

- Die Eltern wurden auf die Schulversäumnisse hingewiesen, zuletzt am _____.
- Die Schulsozialarbeit wurde einbezogen.

Der Schüler / die Schülerin fehlte an folgenden Schultagen unentschuldigt:

Datum	Wochentag	Anzahl der Schulstunden	ganztags	teilweise
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstige Ergänzungen

Da die bisherigen Maßnahmen nicht erfolgreich waren, stelle ich hiermit Antrag auf:

- Erlass eines Bußgeldbescheides** wegen Ordnungswidrigkeit § 92 Abs.1 Nr 1 Schulgesetz (SchG) für Baden-Württemberg.
Das Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden gegen
 - den Schüler / die Schülerin
 - die Erziehungsberechtigten

- polizeiliche Zuführung** des Schülers / der Schülerin

Ich bitte um Mitteilung über die weitere Behandlung der Angelegenheit.

Ort, Datum

Name des Schulleiters /
der Schulleiterin in Druckschrift

Unterschrift des Schulleiters/
der Schulleiterin

3.3. Informationsdokument für das Amt für Jugend

1) Kontaktdaten

Familienname des Schülers / der Schülerin	Vorname des Schülers/ der Schülerin	Klasse	Geburtstag
Anschrift des Schülers / der Schülerin	Name, Anschrift und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten	Name, Anschrift und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten	
Name und Anschrift der Schule	Name und Kontaktdaten des Lehrers / der Lehrerin	evtl. Kontaktdaten der Schulleitung	

2) Anlass der Kontaktaufnahme

3) Einschätzung / Bewertung zum Hintergrund der Verweigerung

4) Bisherige schulische Maßnahmen (z.B. Gespräche, Einbezug der Schulsozialarbeit...)

Mit der Weitergabe dieser Daten an das Amt für Jugend bin ich einverstanden.

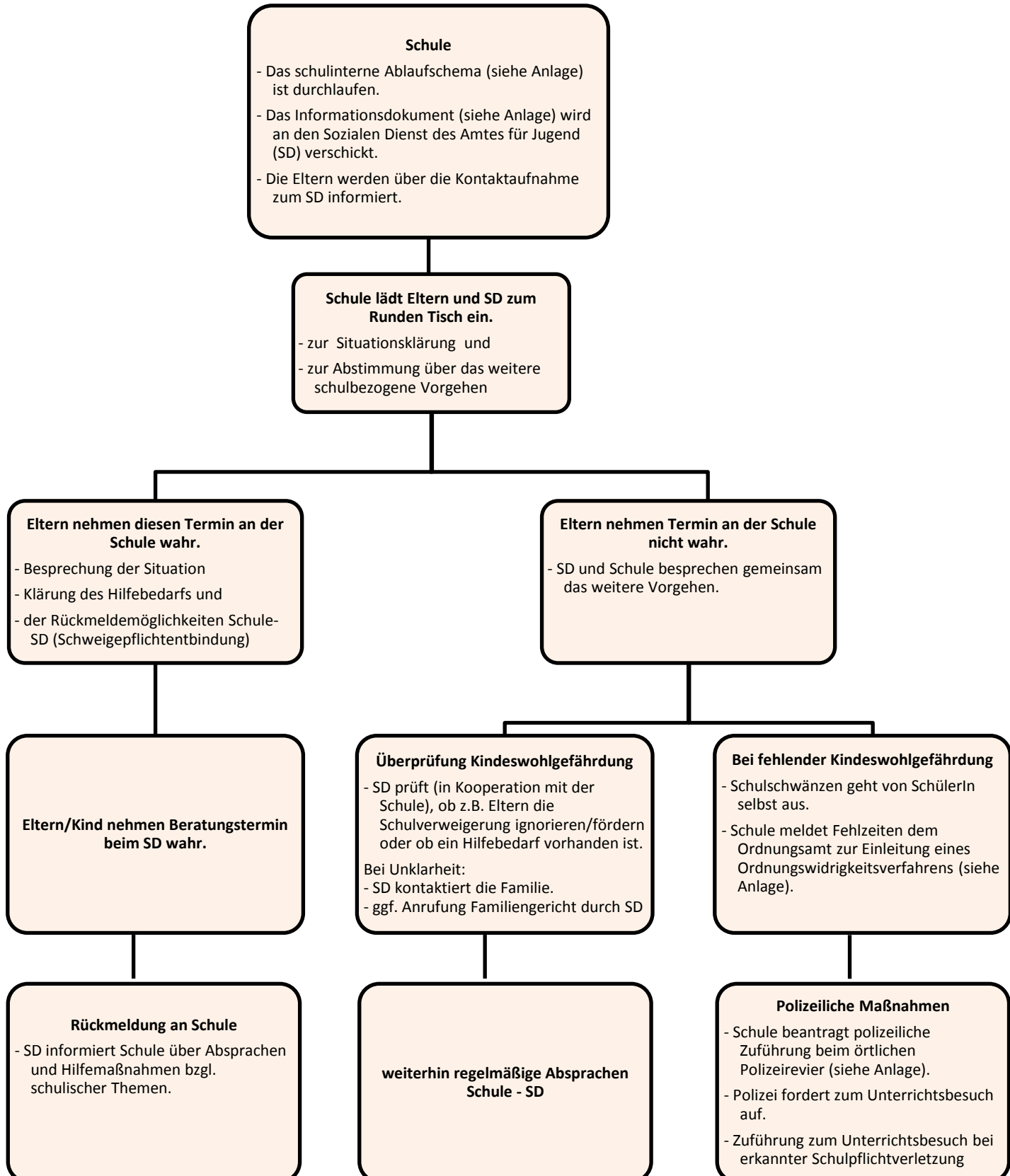
Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Lehrerin / des Lehrers

3.4. Ablaufschema Kooperation Schule – Amt für Jugend

Sollte das Kind **trotz aller schulinternen Maßnahmen** den Unterricht weiterhin versäumen, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Sozialen Dienst des Amtes für Jugend sinnvoll. Dabei können Sie sich an folgendem Handlungsschema orientieren:



4. Stufenplan zur schulischen Reintegration

Besonders der erste Tag in der Schule ist für Schülerinnen und Schüler nach längerem Absentismus meist mit großen Ängsten verbunden („Wie reagieren LehrerIn und SchülerIn?“ „Wie erkläre ich meine lange Abwesenheit?“ „Werde ich als SchulschwänzerIn bezeichnet?“) Die ersten Tage sind maßgeblich wichtig für eine gelungene Reintegration, deshalb sollten die Kinder und Jugendlichen in dieser Phase die bestmögliche Unterstützung erfahren. Die Rückkehr in die Schule sollte möglichst anhand eines Planes ablaufen, der vor dem ersten Schulbesuchstag erstellt und auf die individuellen Verhältnisse und das Alter angepasst wird.

Dabei ist es wichtig, dass diese Planung mit der Schülerin oder dem Schüler im Vorfeld gut abgestimmt wird.

Dieser Plan stellt immer eine individuelle Lösung dar, sollte aber die folgenden Punkte beinhalten:

Ansprechperson festlegen

- Schulleitung und/oder KlassenlehrerInnen-Team legt eine erwachsene Ansprechperson fest (z.B. SchulsozialarbeiterIn, KlassenlehrerIn, BeratungslehrerIn, LehrerIn des Vertrauens, SchulleiterIn...).
- Diese Ansprechperson steht in engem Kontakt mit außerschulischen Unterstützungssystemen und den Eltern.
- Sie bespricht sich mit der Schulleitung über das weitere Vorgehen und informiert das Kollegium bzw. die Klassenkonferenz über die Planung der Wiedereingliederung.
- Die schulische Ansprechperson vereinbart mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern und ggf. dem außerschulischen Unterstützungssystem die konkreten Schritte. Bei der Terminfindung sollte man auf günstige Orte und Zeiten achten (z.B. nicht in der großen Pause). Hierbei wird eine Sprachregelung erarbeitet (z.B. „Was sollen wir oder möchtest du deiner Klasse sagen?“)

Informationen einholen

- Steht eine psychische Erkrankung im Vordergrund, ist es hilfreich, wenn Lehrkräfte über die Erkrankung Bescheid wissen.
- Je nach Ursache des Schulabsentismus sind spezielle Maßnahmen nötig. Bestimmte psychische Erkrankungen gehen mit Schwierigkeiten im Gedächtnis, Arbeitsgeschwindigkeit und Ausdauer einher. Die Schülerin oder der Schüler benötigt evtl. häufigere Pausen oder zusätzliche Zeit. Bitte den Nachteilsausgleich in Betracht ziehen!
- Medikamentöse Behandlung kann Nebenwirkungen zeigen (Müdigkeit, Schwindel, Konzentrationsprobleme). Lehrkräfte sollten darüber möglichst informiert sein.

Rückführprozess im Detail planen

Klärung folgender Punkte durch die Ansprechperson, SchülerIn und Eltern (und anschließender Absprache mit der Schulleitung):

- Umfang der Rückkehr festlegen (individuell je nach Ursache der Schulvermeidung)
 - vom ersten Tag an Teilnahme am gesamten Unterricht
 - gestuftes Vorgehen mit sukzessiver Steigerung (z.B. bei Ängsten, depressiven Störungen...)
 - späterer Beginn
 - halbe Tage, Wochentag, stundenweise
 - hilfreiche Unterrichtsfächer für den Einstieg auswählen

- Schulalltag besprechen, z.B. Auszeiten ermöglichen, Sitzplatzwahl, Pausengestaltung
- Schulweg planen
 - Wie kommt die Schülerin oder der Schüler in die Schule? (Bus, Fahrrad, zu Fuß, Auto...?)
 - Wer begleitet? (Eltern, Freunde, MitschülerInnen)
 - Kann die Schülerin oder der Schüler sich mit MitschülerInnen für den Schulweg verabreden?
 - Wer begleitet die Schülerin oder den Schüler am ersten Tag in das Klassenzimmer? (MitschülerIn, Lehrkraft...)

Weiteren Schulbesuch abstimmen

- Regelungen zu Klassenarbeiten, Wissensnachweisen und Aufarbeitung von verpasstem Stoff treffen
 - keine Klassenarbeiten oder Wissensabfragen am ersten Schulbesuchstag
 - mit dem Schüler oder der Schülerin Regelungen zu Nachschreibeterminen besprechen
 - ggf. die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs nutzen
- regelmäßige Gespräche festlegen, um die Planung anzupassen
 - Ansprechperson und Schülerin oder Schüler, bei jüngeren Kindern gemeinsam mit den Eltern
 - einmal wöchentlich, bei Bedarf auch engmaschiger
 - zeitlichen Rahmen abstecken (für „Sonderregelungen“)
- Entschuldigungspraxis klären
 - ärztliches Attest (ab welchem Krankheitstag?)
- Rückfallprophylaxe
 - schwierige Situationen vorwegnehmen, z.B. nach Ferien, Wochenende oder Erkrankungen
 - regelmäßige Nachsorgegespräche führen (Was klappt gut? Wo besteht noch Veränderungsbedarf?)
- „Plan B“ entwickeln
 - Vorgehen bei nicht erfolgreicher Wiedereingliederung mit den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern besprechen
 - Zeitplan festlegen, z.B. bei Überschreitung einer bestimmten Anzahl von Fehltagen innerhalb einer Zeitspanne, dann
 - Klinikaufenthalt oder
 - Jugendhilfemaßnahme oder
 - Bußgeldbescheide

Bei allen Maßnahmen sind das Ankommen und der Verbleib in der Schule vorrangig. Das Nachholen des verpassten Lernstoffs und verpasster Leistungsnachweise steht an zweiter Stelle.

Bei Fragen zur konkreten Wiedereingliederung können Sie sich gerne zur Unterstützung an die Schulpsychologische Beratungsstelle wenden.